

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Stadtratssitzung am 09. Februar 2010**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.05 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Mohr, Bruno
Beckers, Rolf	Mohr, Christoph
Bockmühl, Gabriele	Mürkens, Franz-Josef
Burghardt, Uwe	Pehle, Bernd
Casielles, Juan Jose	Plum, Herbert
Esser, Gerd	Puhl, Mathias
Feldeisen, Willy	Reinartz, Ferdinand
Fritsch, Dieter	Reiprich, Hans-Dieter
Koch, Franz-Josef	Resch-Beckers, Elvira
Kohlhaas, Margarete	Scheen, Wolfgang
Lankow, Wolfgang	Schmidt, Kathi
Lindlau, Detlef	Schmitz, Andreas
Mandelartz, Alfred	Schmitz, Hendrik
Meißner, Elisabeth	Sommer, Dominic ab TOP 6
Menke, Wilfried	Zantis, Jürgen

Es fehlten die Ratsmitglieder Jürgen Burghardt, Norbert Dederichs, Herbert Geller, Dieter Hummes, Andreas Kick, Franz Koch, Hans Nüßer und Christian Schöneborn.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StOVR Schmitz  
StVR Derichs  
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 02.02.2010 auf Dienstag, 09.02.2010, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Er bat, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Punkt

“12 a) Umplanung der L 240;  
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler”

zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 10.11.2009 und am 15.12.2009
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO i.V.m. §7 Nr. 3 der Haushaltssatzung
3. Wahl eines beratenden Mitgliedes sowie eines Stellvertreters für die Besetzung des Seniorenbeirates der StädteRegion Aachen
- 4.. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter;  
hier: Bestellung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Jugend und Soziales
5. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter;  
hier: Bestellung von sachkundigen Einwohner/innen in die Ausschüsse des Rates auf Vorschlag des Integrationsrates
6. Bildung eines Integrationsrates  
hier: Bestellung der Ratsmitglieder
7. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2009
8. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001

9. Entsendung von Vertretern in den Stadtteilbeirat für das Projekt Soziale Stadt Setterich Nord
10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 28.03.2010, des „Frühlingsfestes“ am 02.05.2010, des „Oktoberfestes“ am 03.10.2010 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 12.12.2010 des Gewerbeverbandes Baesweiler
11. Beitragsveranlagung für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis „Am Bildchen“;  
hier: Abschluss einer Vereinbarung über die Anwendung einer vor dem Verwaltungsgericht Aachen als Musterverfahren geführten Klage gegen die Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag und einem Anliegerbeitrag
12. Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis „Am Bildchen“;  
hier: Erlass einer Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997
- 12 a) Umplanung der L 240;  
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler“
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen von Ratsmitgliedern
15. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

16. Soziale Stadt - Beschluss über die Zusammenarbeit mit dem Träger des Stadtteilbüros und weitere soziale Maßnahmen im Projektgebiet
17. Beschluss über die Übernahme zusätzlicher Personal- und Sachkosten für eine Stellenerweiterung der Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Alsdorf
18. Energetische Sanierung des Gymnasiums der Stadt Baesweiler; I. Bauabschnitt - Trakt III/IV und Mensa;  
hier: Vergabe des Auftrages für
  1. Schreinerarbeiten, Trakt III/IV
  2. Elektroarbeiten, Trakt III/IV und Mensa

19. Energetische Sanierung des Gymnasiums der Stadt Baesweiler, Neubau einer Mensa;  
hier: Vergabe des Auftrages für
  1. Rohbauarbeiten
  2. Sonnenschutz
  3. Dachdecker-u. Zimmererarbeiten
  4. Gerüstbauarbeiten
20. Konjunkturpaket II - Gemeinschaftshauptschule-Goetheschule - Neubau einer Heizzentrale;  
hier: Vergabe des Auftrages für Heizungsarbeiten
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung**

**1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 10.11.2009 und am 15.12.2009**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 10.11.2009 und am 15.12.2009 wurden einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;**

**hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 83 GO i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung**

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde am 28.12.2009 ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst, der dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigte einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 28.12.2009.

**3. Wahl eines beratenden Mitgliedes sowie eines Stellvertreters für die Besetzung des Seniorenbeirates der StädteRegion Aachen**

Der Seniorenbeirat des Kreises Aachen wurde im Jahre 1995 eingerichtet und wird nach Gründung der StädteRegion Aachen nunmehr als Seniorenbeirat der StädteRegion fortgeführt.

Der Seniorenbeirat der StädteRegion Aachen berät altenrelevante Schwerpunktthemen und berücksichtigt dabei die Belange, Erfahrungen und Wünsche der älteren Generation. Er tagt vor den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren der StädteRegion Aachen und berät alle Verwaltungsvorlagen vor, in denen seniorenrelevante Themen dargelegt werden.

Dem Seniorenbeirat der StädteRegion Aachen gehören stimmberechtigte Mitglieder an, die vom StädteRegionsrat gewählt werden. Er wird zudem von Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Institutionen und Einrichtungen, die für die Altenarbeit in der StädteRegion Aachen von Bedeutung sind, beraten.

In seiner Sitzung am 15.12.2009 haben die Mitglieder des Seniorenbeirates beschlossen, dass alle 10 Kommunen der StädteRegion Aachen mit jeweils einer Person im Seniorenbeirat als beratendes Mitglied vertreten sein sollen. Dabei ist vorgesehen, dass der jeweilige Vertreter dem für die Seniorenpolitik zuständigen Ausschuss der jeweiligen Kommune angehört. Des Weiteren ist gewünscht, dass auch eine stellvertretende Person bestimmt wird, damit die Teilnahme auch im Vertretungsfalle gesichert und der Informationsfluss gewährleistet ist.

#### **Beschluss:**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion beschloss der Rat einstimmig, Herrn Wilfried Menke als beratendes Mitglied in den Seniorenbeirat der StädteRegion Aachen zu entsenden.

Im Fall der Verhinderung wurde Herr Jürgen Burghardt als dessen Stellvertreter benannt.

#### **4. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter; hier: Bestellung einer sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Jugend und Soziales**

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27.10.2009 unter Punkt 9 der Tagesordnung über die personelle Besetzung der Ausschüsse mit Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern sowie sachkundigen Einwohnern entschieden.

Die Wahl des/der Vertreters/in der Caritas für den Ausschuss für Jugend und Soziales konnte in der konstituierenden Sitzung noch nicht erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Vorschlag für die personelle Besetzung vorlag. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer sollten zunächst die Pfarrgemeinderatswahlen am 07./08.11.2009 abgewartet werden.

Nunmehr hat Herr Pfarrer Kroh Frau Ulrike Nüsser, Karl-Arnold-Straße 5, 52499 Baesweiler, als sachkundige Einwohnerin mit beratender Funktion für den Ausschuss für Jugend und Soziales vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Die Ratsmitglieder wählten einstimmig Frau Ulrike Nüsser, Karl-Arnold-Straße 5, 52499 Baesweiler, als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Jugend und Soziales.

**5. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter;  
hier: Bestellung von sachkundigen Einwohnern/innen in die Ausschüsse  
des Rates auf Vorschlag des Integrationsrates**

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 27.10.2009 wurden unter Tagesordnungspunkt 9 die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gewählt.

Neben Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern können gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW auch volljährige sachkundige Einwohner den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

In der vergangenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss, dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss, dem Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Jugend- und Sozialausschuss vom Ausländerbeirat benannte ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger als sachkundige Einwohner/innen angehört.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossen, dass bis zur erstmaligen Sitzung des neu zu wählenden Integrationsrates die ausländischen Einwohner/innen, die in der letzten Wahlperiode den v. g. Ausschüssen als sachkundige Einwohner/innen angehörten, weiterhin als sachkundige Einwohner/innen tätig bleiben. Nunmehr ist im Rat ein Beschluss darüber zu fassen, ob nach der erstmaligen Sitzung des neu zu wählenden Integrationsrates weiterhin nunmehr vom Integrationsrat benannte sachkundige Einwohner/innen dem Schulausschuss, dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss, dem Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Jugend- und Sozialausschuss angehören sollen.

Auch wenn dem neu zu wählenden Integrationsrat nunmehr 5 Ratsmitglieder angehören und damit eine bessere Verzahnung von Ratsarbeit und Arbeit des Integrationsrates gewährleistet ist, wird dennoch vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und zusätzlich vom Integrationsrat benannte sachkundige Einwohner/innen in die v. g. Ausschüsse zu wählen.

Die Wahl sachkundiger Einwohner/innen erfolgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW. Das bedeutet, dass auch die sachkundigen Einwohner nur über entsprechende Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen in einen Ausschuss gewählt werden können, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, sofern sich nicht die

Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Im letzteren Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner/innen können - ebenso wie für die übrigen Ausschussmitglieder - gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 b GO NRW Vertreter gewählt werden.

Auch von dieser Möglichkeit sollte, wie bisher, Gebrauch gemacht werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, auch nach der Wahl des Integrationsrates der Stadt Baesweiler weiterhin vom Integrationsrat benannte sachkundige Einwohner/innen sowie stellvertretende sachkundige Einwohner/innen in den Schulausschuss, den Kultur- und Partnerschaftsausschuss, den Verkehrs- und Umweltausschuss, den Bau- und Planungsausschuss sowie den Jugend- und Sozialausschuss zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach der ersten Sitzung des Integrationsrates der Stadt Baesweiler in der darauffolgenden Ratssitzung.

## **6. Bildung eines Integrationsrates; hier: Bestellung der Ratsmitglieder**

In der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2009 wurde unter Punkt 3 der Tagesordnung beschlossen § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dahingehend zu ändern, dass ein Integrationsrat gebildet wird. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 10 in allgemeiner unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber von den nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW Wahlberechtigten gewählt werden.

Die Wahl der 10 Migrantenvvertreter im Integrationsrat der Stadt Baesweiler findet am 07.02.2010 statt.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 der GO NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler bestellt der Rat die weiteren 5 Mitglieder des Integrationsrates aus seiner Mitte. Dabei steht dem Rat frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Mitglieder festzulegen. Nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden (LT Drucksache 14/8883) ist es insofern allerdings naheliegend, dass er sich an § 50 Abs. 3 GO NRW orientiert bzw. diesen anwendet. Die Verwaltung schlägt vor, § 50 Abs. 3 GO NRW auf die Bestellung der Ratsmitglieder in den Integrationsrat anzuwenden. In entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW, der die Besetzung der Ausschüsse regelt,

können sich demnach die Ratsmitglieder zur Besetzung der 5 Sitze im Integrationsrat der Stadt Baesweiler auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** einigen.

Der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages reicht aus. Einstimmigkeit ist nur bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen, auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (Auszahlungsverfahren nach Hare-Niemeyer).

Die Verwaltung empfiehlt zur Vereinfachung und zur Abkürzung des Wahlverfahrens die Einigung auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag**.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag bietet über den vereinfachten Ablauf des Wahlgeschehens hinaus auch den Vorteil, dass Wünsche der Parteien in dem gemeinsamen Wahlvorschlag Berücksichtigung finden könnten, was einer guten Zusammenarbeit im Rat und im Integrationsrat dient. Soweit ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag unterbreitet würde, würde sich die Anwendung der weiteren Vorschriften über die Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erübrigen, weil bei einem einstimmigen Beschluss des Rates keine Minderheit mehr vorhanden ist, zu deren Schutz ein Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden müsste.

Ein **einheitlicher Wahlvorschlag** zur Wahl der 5 vom Rat zu bestimmenden Vertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Baesweiler liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Dieser einheitliche Wahlvorschlag wäre dann **einstimmig** zu billigen.

Soweit ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, wäre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen.

Die Wahlvorschläge erfolgen in Form von Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sein müssen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die Ausschusssitze werden dann nach dem Auszählungsverfahren nach Hare-Niemeyer den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt.

Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass die Fraktionen im Rat der Stadt Baesweiler sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt hätten. Die CDU werde 2 Personen vorschlagen, die anderen drei Fraktionen (SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP) jeweils 1 Vertreter. Er schlug für die CDU-Fraktion sich selbst und Herrn Wolfgang Scheen vor. Seitens der SPD-Fraktion wurde Herr Detlef Lindlau vorgeschlagen. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen schlug Frau Elvira Resch-Beckers vor und die FDP-Fraktion Herrn Hans-Dieter Reiprich.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass gesetzlich nicht eindeutig geregelt sei, inwiefern eine Stellvertretung für die Ratsmitglieder vorgesehen sei. Er schlug vor, eine Stellvertretung zu regeln unter dem Vorbehalt, dass dies rechtlich zulässig sei.

### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Stadtrates bestimmten einstimmig zum/zur Vertreter/in in den Integrationsrat der Stadt Baesweiler

1.	Herrn Mathias Puhl
2.	Herrn Wolfgang Scheen
3.	Herrn Detlef Lindlau
4.	Frau Elvira Resch-Beckers
5.	Herrn Hans-Dieter Reiprich

Für den Fall der Zulässigkeit der Vertretung werden für die Ratsmitglieder Stellvertreter benannt. Stellvertreter sind dann die Mitglieder der jeweiligen Fraktion, der das Ratsmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge, sofern sie nicht ohnehin dem Integrationsrat angehören.

## **7. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2009**

Ab dem Jahre 2006 sind über eine Rahmenregelung die Voraussetzungen und die Zulässigkeit für die Annahme von Sponsorengeldern durch die Verwaltung im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt worden.

Zur Transparenz des Handelns der Verwaltung ist hierzu eine schriftliche Dokumentation von Leistung und Gegenleistung in Form von Sponsoringverträgen vorgeschrieben worden. Die im Jahresverlauf eingegangenen Sponsorenvereinbarungen werden in einer Liste erfasst und dem Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung des Folgejahres vorgelegt.

Die für das Jahr 2009 erstellte Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen ist der Originalniederschrift als Anlage 2 beigelegt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nahm die Liste über die im Laufe des Jahres 2009 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen einstimmig zur Kenntnis.

#### **8. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001**

Um dem Auftrag des § 1 Abs. 1 des Feuerschutzhilfegesetzes, "bei Unglücksfällen....Hilfe zu leisten" gerecht zu werden, kann es im Bereich der Ölspurbeseitigung möglich sein, dass die Feuerwehr darauf angewiesen ist, private Fachbetriebe in die Ölspurbeseitigung mit einzubinden. Je nach Ausmaß eines Ölunfalles auf einer Verkehrsfläche wird es gegebenenfalls erforderlich, dass das Verfahren einer maschinellen Nassreinigung mit Tensiden unter Verwendung von speziellen Reinigungsgeräten durch den Einsatzleiter angefordert wird. Dieses Verfahren kann allerdings nur durch Spezialfirmen durchgeführt werden.

Die Beauftragung einer Firma nach einem Ölunfall auf einer Straße, deren Baulastträger die Stadt Baesweiler ist, war bisher noch nicht notwendig. Sämtliche Beseitigungsarbeiten wurden von der Freiwilligen Feuerwehr erledigt.

Um zu gewährleisten, dass die Kosten gegenüber dem Verursacher, die durch die Heranziehung von Privatunternehmen in einem solchen Fall entstehen, jedoch ebenfalls geltend gemacht werden können, ist eine entsprechende Regelung in der Feuerwehrsatzung mit aufzunehmen. Dies wird ausdrücklich auch vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 3 im Entwurf beigelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001.

## **9. Entsendung von Vertretern in den Stadtteilbeirat für das Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord"**

Im Zuge der Planungen zum Stadtteilprojekt "Soziale Stadt Setterich-Nord", welche in der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 12.01.2010 vorgestellt wurden, ist die Einrichtung eines Stadtteilbeirates vorgesehen.

Der Stadtteilbeirat soll dabei die Aufgabe eines "vorparlamentarischen Diskussions- und Abstimmungsgremiums" erfüllen. Dabei soll er - durch seine Zusammensetzung - die Ebenen der Politik und der Stadtöffentlichkeit verbinden. Die verbindliche Entscheidungskompetenz des Rates und der zuständigen Ausschüsse bleibt dabei unberührt.

Der Stadtteilbeirat soll eine möglichst breite, offene Beratung der Projektbausteine und Maßnahmen des Gesamtkonzeptes "Soziale Stadt Setterich-Nord" ermöglichen. Er soll insofern die Funktion eines Projektbeirates erhalten, in dem projektrelevante Themen diskutiert und Entscheidungen für den Rat bzw. die Ausschüsse vorbereitet werden. Der Stadtteilbeirat hat insofern eine beratende Funktion.

Die Abstimmungen im Stadtteilbeirat sollen dabei in der Regel im Konsens getroffen werden. Wichtigste Aufgabe des Stadtteilbeirates soll dabei sein, Empfehlungen zu Entscheidungen an den Rat bzw. den Ausschuss für Jugend und Soziales der Stadt Baesweiler auszusprechen, sodass der Rat bzw. der Ausschuss inhaltlich vorbereitete Entscheidungen treffen kann. Des Weiteren schlägt der Stadtteilbeirat dem Bürgermeister auf Grundlage der vom Rat beschlossenen Richtlinien geeignete Maßnahmen und Projekte zur Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten gem. Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung vor.

Es ist vorgesehen, dass folgende für das Programmgebiet wichtige Institutionen jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter in den Stadtteilbeirat entsenden:

- Industriegewerkschaft Bergbau und Chemie (IGBCE) Ortsgruppe Setterich
- Interessengemeinschaft der Settericher Ortsvereine
- Evangelische Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf
- Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Setterich
- Türkischer Integrations- und Bildungsverein Setterich e. V.
- Türkischer Kultur- und Sozialverein
- Sozialer und kultureller, marokkanischer Verein in Baesweiler-Setterich und Umgebung
- Evonik GmbH
- Arbeiterwohlfahrt OV Setterich
- Nachbarschaftstreff Setterich
- Realschule für Jungen und Mädchen
- GGS St. Andreas Setterich
- GGS St. Barbara Setterich

- Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen (als Vertreter für die Kindergärten in Setterich)

Des Weiteren soll der Träger des Stadtteilbüros eine Vertreterin/einen Vertreter in den Beirat entsenden.

Zur unmittelbaren Einbindung der Politik in den Stadtteilbeirat und zur Verwirklichung der Zielsetzung im Sinne einer Verzahnung der Politik mit der durch die im Programmgebiet aktiven Vereinigungen repräsentierten Stadtteilöffentlichkeit, ist des Weiteren vorgesehen, dass die im Rat der Stadt Baesweiler vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Sitzverteilung im Rat insgesamt 5 Vertreterinnen/Vertreter in den Stadtteilbeirat entsenden.

Es ist vorgesehen, die künftigen Mitglieder des Stadtteilbeirates zu einer ersten Sitzung Ende Februar 2010 einzuladen. Daher sollten die 5 Vertreterinnen/Vertreter des Rates der Stadt Baesweiler in der Sitzung benannt werden.

Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte auch zu diesem Punkt, dass sich die Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt hätten. Die CDU-Fraktion sei bereit, von dem rechnerischen Anspruch zugunsten der Mitwirkung der anderen Fraktionen abzuweichen. Herr Puhl benannte für seine Fraktion die Herren Jürgen Burghardt und Wolfgang Scheen als Vertreter. Fraktionsvorsitzender Pehle der SPD-Fraktion benannte Frau Gabriele Bockmühl, Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen benannte Frau Elvira Resch-Beckers und Fraktionsvorsitzender Reiprich der FDP-Fraktion benannte sich selbst als Vertreter für den Stadtteilbeirat.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler entsandte einstimmig folgende Vertreterinnen/Vertreter in den Stadtteilbeirat:

Herrn Jürgen Burghardt  
Herrn Wolfgang Scheen  
Frau Gabriele Bockmühl  
Frau Elvira Resch-Beckers  
Herrn Hans-Dieter Reiprich

### **10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 28.03.2010, des „Frühlingsfestes“ am 02.05.2010, des „Oktoberfestes“ am 03.10.2010 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 12.12.2010 des Gewerbeverbandes Baesweiler**

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 28.03.2010, einen „Ostermarkt“ sowie am Samstag, dem 06.11.2010, einen Martinsmarkt durchzuführen.

Weiterhin veranstaltet der Gewerbeverband Baesweiler - wie in den Vorjahren, so auch in diesem Jahr - wieder Straßenfeste. Diese Feste sollen am 02.05.2010 sowie vom 02.10. bis 03.10.2010 durchgeführt werden.

Ferner beabsichtigt der Gewerbeverband Baesweiler einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 12.12.2010 durchzuführen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 28.03.2010, am 02.05.2010, am 03.10.2010 und am 12.10.2010 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Ein Termin für das Straßenfest des Gewerbevereins Setterich steht noch nicht fest.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten sind die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, vier Sonntage für jeden Stadtteil durch Verordnung entsprechend freizugeben.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch den Stadtrat zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 4 im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen.

**11. Beitragsveranlagung für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis „Am Bildchen“; hier: Abschluss einer Vereinbarung über die Anwendung einer vor dem Verwaltungsgericht Aachen als Musterverfahren geführten Klage gegen die Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag und einem Anliegerbeitrag**

Im Rahmen des Ausbaus der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ wurde ein neuer Mischwasserkanal verlegt, da der im Jahre 1966 verlegte Mischwasserkanal verschlissen war.

Aus diesem Grunde wird neben der Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ aufgrund der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 auch eine Veranlagung zu einem Anliegerbeitrag nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für den Anteil

der Oberflächenentwässerung an dem Aufwand für den im verkehrsberuhigten Bereich „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ neu verlegten Mischwasserkanal aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes der Stadt Baesweiler vom 05.07.2001 durchgeführt.

In der Zwischenzeit wurde das Anhörungsverfahren durchgeführt. In dem Anhörungsverfahren wurde seitens der Eigentümer vorgebracht, dass eine Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag aufgrund der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 nicht mehr zulässig sei, weil es sich um eine vorhandene Erschließungsanlage im Sinne von § 242 Absatz 1 des Baugesetzbuches handelte bzw. die Beitragforderung verwirkt sei.

#### **I. Rechtsauffassung der Verwaltung bezüglich des Kriteriums vorhandene Erschließungsanlage im Sinne von § 242 Absatz 1 des Baugesetzbuches**

Die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ zählt nicht zu den vorhandenen Erschließungsanlagen im Sinne von § 242 Absatz 1 des Baugesetzbuches, weder als „vorhandene“ Straße im Sinne des ehemaligen preußischen Anliegerrechts (§ 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes), noch als vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes insgesamt programmgemäß fertiggestellte Straße.

##### **1. Rechtsauffassung der Verwaltung bezüglich des Kriteriums „vorhandene“ Straße im Sinne des ehemaligen preußischen Anliegerrechts (§ 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes)**

„Vorhanden“ im Sinne des preußischen Anliegerbeitragsrechts ist die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“, die vor der kommunalen Neugliederung die Bezeichnung „Alexanderstraße“ hatte, wenn die Erschließungsanlage vor dem Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts nach § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes mit dem Willen der bis 1952 selbständigen Gemeinde Beggendorf wegen ihres insoweit für ausreichend erachteten Zustandes dem inneren Anbau und dem innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt war und tatsächlich gedient hat.

Das erste Ortsstatut nach § 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes war die Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912.

Eine ausdrückliche Willenskundgebung der damaligen Gemeinde Beggendorf, dass bei Erlass der Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 gemäß der polizeilichen Anordnung über die Beschaffenheit einer Straße, die als fertiggestellt anzusehen war, keine Straße in der Gemeinde Beggendorf ausgebaut war,

erfolgte nach Beratung mit den Gemeinderäten in der Sitzung vom 14.12.1936.

Neben dieser ausdrücklichen Willenskundgebung der damaligen Gemeinde Beggendorf kann auch aus sonstigen Tatsachen auf den Willen und die Vorstellungen der damaligen Gemeinde Beggendorf geschlossen werden, dass bei Inkrafttreten der Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ keine „vorhandene Straße“ im Sinne des ehemaligen preußischen Anliegerrechts (§ 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes) war.

Denn als „vorhandene“ Straße hätte die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ vor Inkrafttreten der Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 dem „innerörtlichen Verkehr“ dienen müssen. Dieser innerörtliche Verkehr setzt einen Verkehr von Haus zu Haus innerhalb einer geschlossenen Ortslage im Gegensatz zu dem Verkehr zwischen Gemeinden, voneinander getrennten Ortslagen oder verstreut liegenden Anwesen voraus.

Eine geschlossene Ortslage liegt jedoch nur vor, wenn das zu beurteilende Gebiet im Bereich der heutigen „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ wegen der vor dem Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts - der Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 - vorhandenen Bebauung eine städtebauliche Einheit im Sinne der heutigen Rechtsprechung zu dem § 34 und zu dem § 35 des Baugesetzbuches bildete. Dafür ist entscheidend, dass eine aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelte und einen Bauungskomplex im Gebiet der damaligen Gemeinde Beggendorf bildete, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besass und Ausdruck einer organisierten Siedlungsstruktur war.

Die erste nachweisbare Baugenehmigung für ein Grundstück, das ausschließlich von der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ erschlossen wurde, datiert aus dem Jahre 1954.

Die Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 war am 01.10.1912 in Kraft getreten, sodass die Annahme gerechtfertigt ist, dass vor dem 01.10.1912 in diesem Bereich keine Bebauung vorhanden war, die ausschließlich über die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ erschlossen wurde.

Somit fehlt es für den Bereich der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ vor dem Inkrafttreten der Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 an dem Merkmal einer geschlossenen Ortslage.

Aus der ausdrücklichen Willenskundgebung der damaligen Gemeinde Beggendorf vom 14.12.1936 und aufgrund der ersten nachweisbaren Baugenehmigung aus dem Jahre 1954 ist hinreichend dargelegt, dass die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 nach dem Willen und den Vorstellungen der damaligen Gemeinde Beggendorf keine „vorhandene Straße“ im Sinne des ehemaligen preußischen Anliegerrechts (§ 15 des Preußischen Fluchtliniengesetzes) war.

## **2. Rechtsauffassung der Verwaltung bezüglich des Kriteriums vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes insgesamt programmgemäß fertiggestellte Straße**

Die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ gehört auch nicht zu den „vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes insgesamt programmgemäß fertiggestellten Straßen“.

Die Anforderungen, wie die Erschließungsanlage beschaffen sein musste, um als fertiggestellt zu gelten, war durch polizeiliche Anordnung festgelegt, auf die die Ortssatzung über die Bebauung in der Gemeinde Beggendorf aus dem Jahre 1912 ausdrücklich Bezug nahm.

Danach war die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ erst als für den öffentlichen Verkehr fertiggestellt zu erachten, wenn sie mindestens am Endpunkte an eine in ganzer Breite für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellte Straße anschloss, der bestimmten Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend geebnet war, eine für den Ortsverkehr geeignete und nach polizeilichem Ermessen genügende feste Decke hatte, mit genügender Entwässerungsanlage versehen war und zu beiden Seiten den Bedürfnissen entsprechende Bürgersteige aufwies.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Beggendorf in die Gemeinde Baesweiler trat am 10.11.1952 das Ortsrecht der Gemeinde Baesweiler in der eingegliederten Gemeinde Beggendorf in Kraft.

Am 10.11.1952 ergaben sich die Anforderungen aus den baupolizeilichen Bestimmungen für die Gemeinde Baesweiler, Kreis Geilenkirchen-Heinsberg vom 01.09.1938, auf die die Ortssatzung betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen in der Gemeinde Baesweiler vom 01.09.1938 ausdrücklich Bezug nimmt.

Danach war die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt anzusehen, wenn Bau- beziehungsweise Straßenfluchtlinien festgesetzt waren, das Gelände zwischen diesen völlig freigelegt war und sich in unbeschränkten hypotheken- und lastenfreien Eigentum der Gemeinde Baesweiler befand. Die Erschließungsanlage musste mindestens an einem Endpunkte in eine, einschließlich der Anschlussfläche in ganzer Breite für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellten Straße einmünden. Die Erschließungsanlage musste der vorgeschriebenen Höhenlage und den Fluchtlinien entsprechend geebnet, der Fahrdamm musste gepflastert oder in anderer Weise endgültig befestigt sein. Es mussten endgültig befestigte, mit Bordsteinen eingefasste Bürgersteige vorhanden sein. Es mussten genügende Einrichtungen für die Straßenentwässerung vorhanden sein. Die Erschließungsanlage musste ausreichend beleuchtet sein.

Nach § 1 Absatz 4 des Preußischen Fluchtliniengesetzes sind die Baufluchtlinien regelmäßig mit den Straßenfluchtlinien identisch. Da die Straßenfluchtlinien für die Frage von Bedeutung sind, ob die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ nach preußischem Anliegerbeitragsrecht programmgemäß fertiggestellt war, liegt mit einer Skizze zum Bauantrag vom Dezember 1975 für das Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Flurstück 1043 ein Indiz vor, dass das Gelände zwischen Baubeziehungsweise Straßenfluchtlinien nicht völlig freigelegt war und sich nicht in unbeschränktem hypotheken- und lastenfreiem Eigentum der Gemeinde Baesweiler befand.

Eine endgültige Befestigung des Fahrdamms, die den Anforderungen aus den baupolizeilichen Bestimmungen für die Gemeinde Baesweiler, Kreis Geilenkirchen-Heinsberg vom 01.09.1938 entsprochen hätte, hat die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ mit dem Ausbau in Form eines Wirtschaftsweges im Jahre 1971 erhalten. Die Anforderungen aus den baupolizeilichen Bestimmungen waren aber nur bis zum 29.06.1961 anwendbar. Nach diesem Zeitpunkt finden nur noch die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes / Baugesetzbuches Anwendung.

Bis zum Beginn der hier abzurechnenden Ausbaumaßnahme am 24.01.2007, die die Voraussetzung für die anstehende Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag bildet, fehlten die endgültig befestigten, mit Bordsteinen eingefasste Bürgersteige.

In seiner Sitzung am 19.12.1961 hatte der Rat der Gemeinde Baesweiler über das „Verzeichnis der bereits hergestellten Erschließungsanlagen und ihrer Teile für die Teilbeträge von Erschließungsbeiträgen gemäß § 133 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes erhoben werden“ beschlossen, das auch die bereits hergestellten Erschließungsanlagen in Beggendorf aufführte. In diesem Verzeichnis ist die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ nicht enthalten.

Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses führte die damalige Gemeinde Baesweiler für die unbebauten Grundstücke, gelegen an der Goethestraße, der Hubertusstraße, der damaligen Kirchstraße (jetzt: Pankratiusstraße), der Lindenstraße, der damaligen Löffelstraße (jetzt: Waidmühlenstraße) und der damaligen Maarstraße (jetzt: Werner-Reinartz-Straße) mit Bescheid vom 18.12.1963 die Veranlagung zu Teil-Erschließungsbeiträgen nach § 133 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes für die Fahrbahn durch, da die unbebauten Grundstücke nach dem alten Beitragsrecht nicht veranlagt werden konnten.

Zusätzlich zu dem „Verzeichnis der bereits hergestellten Erschließungsanlagen und ihrer Teile für die Teilbeträge von Erschließungsbeiträgen gemäß § 133 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes erhoben werden“ hatte der Rat der Gemeinde Baesweiler in seiner Sitzung am 23.09.1971 durch Beschluss den Kreis der vorhandenen Straßen im Sinne des § 180 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes für den Ortsteil Beggendorf festgelegt.

In dieser Aufzählung ist die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“, die zum damaligen Zeitpunkt die Bezeichnung „Alexanderstraße“ führte, ebenfalls nicht enthalten.

Aus den dargelegten Gründen handelt es sich im vorliegenden Fall um die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“.

## II. Rechtsauffassung der Verwaltung zur Verwirkung der Beitragsforderung

Die Voraussetzungen einer Verwirkung liegen ebenfalls nicht vor. Voraussetzung der Verwirkung ist ein als unangemessen erscheinender Zeitablauf, das sogenannte Zeitmoment und ein positives Verhalten der Stadt, aufgrund dessen die Beitragspflichtigen berechtigterweise darauf vertrauen dürfen, dass sie auf Zahlung eines Erschließungsbeitrages nicht mehr in Anspruch genommen werden, das sogenannte Umstandsmoment. Bei der Verwirkung müssen das Zeitmoment und das Umstandsmoment gleichzeitig vorliegen.

Um beim Zeitpunkt den unangemessen erscheinenden Zeitablauf festlegen zu können, muss zunächst der Beginn dieses Zeitraumes bestimmt werden. Für die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ ist dies die VOB-Abnahme am 26.06.2007. Am 26.06.2007 waren bis auf die Bepflanzung der Baumscheiben die technischen Straßenbauarbeiten der Erschließungsanlage beendet, die für die Beurteilung, ob die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage nach der geltenden Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfüllt sind, maßgebend sind. Der Zeitraum vom 26.06.2007 bis heute stellt jedoch keinen unangemessen erscheinenden Zeitraum dar. Somit ist das Zeitmoment nicht erfüllt.

In der Zeit vom 26.06.2007 bis heute liegt kein positives Verhalten der Stadt vor, aufgrund dessen die Beitragspflichtigen berechtigterweise darauf vertrauen dürfen, dass sie auf Zahlung eines Erschließungsbeitrages nicht mehr in Anspruch genommen werden. Somit ist das Umstandsmoment ebenfalls nicht erfüllt.

### **III. Schlussfolgerung für die Beitragsveranlagung**

Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Bewertung ist die Verwaltung überzeugt, dass die anstehenden Veranlagungen rechtmäßig sind. Diese Überzeugung wird getragen von dem Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Werner-Reinartz-Straße“ von der Einmündung „Carl-Alexander-Straße“ bis zum Friedhof Beggendorf. In diesem Musterverfahren hat das Verwaltungsgericht die Auffassung der Verwaltung bestätigt, dass die Veranlagung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches als erstmalige Herstellung durchzuführen war.

Nach jetzigem Sachstand ist aber davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der betroffenen Eigentümer beabsichtigt, gegen die Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag und zu einem Anliegerbeitrag Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen zu erheben. Die Klagen werden aus Sicht der Verwaltung keinen Erfolg haben.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, dem Bestreben der betroffenen Eigentümer nach einer weitergehenden rechtlichen Klärung dadurch Rechnung zu tragen, dass von den betroffenen Eigentümern eine Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag und zu einem Anliegerbeitrag als Musterverfahren ausgewählt wird, gegen die Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erhoben wird.

Die Stadt verpflichtet sich, das Ergebnis des Musterprozesses hinsichtlich der Frage, ob eine Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zulässig ist oder ausschließlich eine Veranlagung zu einem Anliegerbeitrag nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zulässig ist, auch für die anderen

Verfahren anzuwenden und somit ggf. die Bescheide zu ändern.

Das abschließende Ergebnis dieses Musterverfahrens findet ausschließlich Anwendung für den Fall, dass das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass eine Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht zulässig ist, sondern ausschließlich eine Veranlagung zu einem Anliegerbeitrag nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Musterverfahren findet keine Anwendung, soweit das Verwaltungsgericht zu der Entscheidung kommt, dass veranlagte Grundstücke nicht zum Kreis der erschlossenen Grundstücke gehören oder die beitragsfähige Grundstücksfläche niedriger anzusetzen ist.

Soweit Eigentümer gegen den Bescheid über die Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ sowie über die Veranlagung zu einem Anliegerbeitrag nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für den Anteil der Oberflächenentwässerung an dem Aufwand für den im verkehrsberuhigten Bereich „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ neu verlegten Mischwasserkanal keine Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen erheben, wird der Bescheid bestandskräftig.

Um das Risiko auszuschließen, aufgrund der bestandskräftigen Veranlagung aus diesen grundstücksspezifischen Gründen den festgesetzten Erschließungsbeitrag und den festgesetzten Anliegerbeitrag zahlen zu müssen, bleibt es den Eigentümern unbenommen, bis zum Ablauf der Monatsfrist ebenfalls Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Daher wird vorgeschlagen, den Eigentümern mit Bescheiderteilung zuzusagen, bei einem Obsiegen des Klägers im Musterverfahren hinsichtlich der oben dargestellten Frage den Bescheid entsprechend zu ändern.

Außerdem wird vorgeschlagen, auf Antrag für die Dauer des Verfahrens die Vollziehung auszusetzen und nach Abschluss des Verfahrens für den Fall der Bestätigung der obigen Rechtsauffassung die gesetzliche Verzinsung vorzunehmen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte nochmals die Rechtslage und betonte, dass dieses Angebot zur Klärung der offenen Rechtsfrage sicher auch als Zeichen eines bürgerfreundlichen Verhältnisses gewertet werden kann.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Die Stadt bietet den Eigentümern der von der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am

Bildchen“ erschlossenen Grundstücke den Abschluss einer Vereinbarung über die Anwendung einer vor dem Verwaltungsgericht Aachen als Musterverfahren geführten Klage

gegen die durchgeführte Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ aufgrund der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997

sowie

gegen die durchgeführte Veranlagung zu einem Anliegerbeitrag nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für den Anteil der Oberflächenentwässerung an dem Aufwand für den in dem verkehrsberuhigten Bereich „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ neu verlegten Mischwasserkanal aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes der Stadt Baesweiler vom 05.07.2001

für den Fall an, dass das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass eine Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht zulässig ist, sondern ausschließlich eine Veranlagung zu einem Anliegerbeitrag nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

**12. Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis „Am Bildchen“:**

**hier: Erlass einer Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997**

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2010 über den Entwurf der Satzung vom ..... über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 beraten.

Mit dem Abschluss des Ausbaus der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ steht die Veranlagung eines Erschließungsbeitrages aufgrund der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 an.

Eine Voraussetzung für die Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag ist, dass die Merkmale der endgültigen Herstellung nach § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 erfüllt sind.

Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung zählt, dass die Flächen der Erschließungsanlage im Eigentum der Stadt stehen.

An einem Grundstück mit einer Größe von 6 m<sup>2</sup> konnte die Stadt das Eigentum nicht erwerben. Es konnte lediglich die Zustimmung erreicht werden, dass Grundstück entsprechend der Ausbauplanung als Erschließungsanlage auszubauen.

Dieser Umstand führt dazu, dass derzeit nicht alle rechtlichen Voraussetzungen für die Veranlagung zu einem Erschließungsbeitrag vorliegen. Da auch in absehbarer Zeit nicht mit einem Erwerb dieses Grundstückes zu rechnen ist, bietet sich als Alternative die hier vorgeschlagenen Abweichungssatzung an, um die Refinanzierung der Ausbaukosten kurzfristig und rechtssicher durchführen zu können.

Ein Entwurf der Satzung vom ..... über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 ist der Originalniederschrift als Anlage 5 beigelegt.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der vorliegende Entwurf einer Satzung vom ..... über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Baesweiler vom 27.06.1997 wird als Satzung erlassen.

**12a) Umplanung der L 240n;  
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler**

I. und Techn. Beigeordneter Strauch informierte zum Bau der B 57 n. Er betonte, dass der Bau dieser Straße sowohl sehr wichtig sei für den Stadtteil Setterich als auch für die Anbindung der Gewerbegebiete in Baesweiler und Übach-Palenberg. Da die Stadt Alsdorf sich gegen die Fortführung dieser Umgehung ausgesprochen habe, ende die B 57 n nunmehr an der L 240. Insofern sei die ursprüngliche Planung, vor Alsdorf einen Kreisverkehr zu bauen, hinfällig und seitens des Landesbetriebes Straßenbau musste umgeplant werden. Zu dieser Umplanung sei nunmehr die Zustimmung der Stadt Baesweiler erbeten worden.

Herr Strauch stellte die Planung ausführlich anhand eines ausgehängten Planes vor. Der Plan ist der Niederschrift als Anlage 9 beigelegt. Auf Grund der geplanten baulichen Veränderungen (Brückenbauwerke/ Einfädungsspuren etc.) sind aufwendige Erdarbeiten und Bauarbeiten erforderlich, die zu Kostenerhöhungen beitragen. Dem gegenüber ergäben sich Vorteile durch die vom Verkehrsministerium geforderte kreuzungsfreie und zügigere Verkehrsführung.

Fraktionsvorsitzender Puhl stellte nochmals die Bedeutung der B 57 n für die Aachener Straße und die Settericher Ortsmitte heraus. Erst durch die Ortsumgehung ergäben sich Umgestaltungsmöglichkeiten für Setterich. Auch an die Anbindung an das Baesweiler Gewerbegebiet sei von großer Bedeutung für die Wirtschaftsförderungsaktivitäten. Ob die geplante Unterführung tatsächlich notwendig sei, sei auch in seiner Fraktion kontrovers diskutiert worden. Dennoch bleibe die Realisierung der B 57 n an sich eine wichtige Maßnahme, weshalb die CDU-Fraktion ihr Einverständnis zu der Umplanung gebe.

Fraktionsvorsitzender Beckers verwies auf seine früheren Stellungnahmen zum Bau der B 57 n und bekräftigte die Ansicht seiner Fraktion, dass der Bau der B 57 n eine Fehlplanung sei, die die vorhandenen Probleme nicht löse. Die Entwicklung der Kosten sei zudem eine unverantwortliche Verschwendung öffentlicher Gelder. Er könne sich des Verdachts nicht erwehren, dass der Landesbetrieb Straßenbau vorsätzlich mit falschen Zahlen gerechnet habe. Die ursprünglich vorgesehenen Kosten in Höhe von 9,5 Mio. Euro hätten sich bis zum 1. Spatenstich zur B 57 n auf 12,1 Mio. Euro und aktuell im Herbst 2009 auf 19,8 Mio. Euro erhöht. Diese Kostenexplosion habe bisher nicht nachvollziehbar begründet werden können. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erteile deshalb keine Zustimmung zu der Umplanung.

Auf die Nachfrage von Herrn Mandelartz zur Vorfahrtsführung der B 57 am Kreisverkehr in Alsdorf vorbei erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass das Teilstück der L 240 n zwischen dem zukünftigen Verknüpfungspunkt mit der B 57 n und dem vorhandenen Kreisverkehr an der B 57 zukünftig in dem Verlauf der B 57/ B 57 n einbezogen werden soll und insbesondere durch die kreuzungsfreie Verkehrsführung an dem neuen Verknüpfungsbauwerk eine zügige Verkehrsführung auf der Bundesstraße gewährleistet werden soll.

Fraktionsvorsitzender Pehle signalisierte Zustimmung der SPD-Fraktion zu der Umplanung. Auch er betonte, wie wichtig die B 57 n für die Entlastung der Bürger an der Aachener Straße und in Setterich sei. Erst durch diese Umgehung ergäben sich u.a. auch Gestaltungsmöglichkeiten an der Aachener Straße, wie beispielsweise die Einrichtung eines Radstreifens.

Fraktionsvorsitzender Reiprich erklärte, dass die B 57 n in der FDP-Fraktion kontrovers diskutiert wurde. Er selbst werde der Umplanung zustimmen, seine Fraktionskollegin dagegen nicht.

Bürgermeister Dr. Linkens wies den Vorwurf von Herrn Beckers bezüglich des Vorsatzes bei der Kostenrechnung strikt zurück.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, der vorgestellten Umplanung der Verkehrsführung an der L 240 zuzustimmen.

**13. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**14. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, er habe am Wochenende festgestellt, dass im Burgpark Baesweiler 20 Bäume gefällt wurden. Von Fällarbeiten in diesem Ausmaße zur Neugestaltung des Burgparkes sei aber weder in der durchgeführten Bürgerversammlung noch im Bau- und Planungsausschuss die Rede gewesen. Vielmehr sollten nur die Eingangsbereiche gelichtet werden. Mit einem solchen "Kahlschlag" - wie jetzt vorgenommen wurde - seien die Grünen nicht einverstanden.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass insgesamt 12 japanische Zierkirschen krank gewesen seien und deswegen hätten gefällt werden müssen. Junge Bäume hätten ebenfalls entfernt werden müssen, um Konkurrenzdruck zu wertvollen Bäumen zu vermeiden. Das seinerzeit vorgestellte Konzept des Landschaftsplaners werde auch wie geplant umgesetzt. Teilweise würden auch Bäume nachgepflanzt. Die Eingangsbereiche sollten offen gestaltet sein. Der Park solle einen weiträumigen Charakter mit offenen Rasenflächen erhalten und nur dort, wo Sitzgruppen vorhanden seien, sollten im Rückenbereich Sträucher verbleiben.

**15. Fragestunde für Einwohner**

Es wurden keine Fragen gestellt.